



Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich.

879. – 25.V.05. – G2i. Zollikon. Meyer. Landanlage und Badhaus.

A. Unterm 11. Februar 1905 stellt J. H. Meyer zum Traubenberg in Zollikon das Gesuch um Bewilligung, vor seinem Hause eine Landanlage im Seegebiet zu erstellen und das bestehende Badhaus zu versetzen.

B. Das Gesuch wurde im Amtsblatt Nr. 17 vom 28. Februar 1905 vorschriftsgemäß publiziert und es sind laut Eingabe des Statthalteramtes Zürich vom 28. April 1905 keine Einprachen gegen das Projekt erhoben worden.

Mit Verfügung Nr. 314 vom 21. Februar 1905 wurde die Baute provisorisch bewilligt.

Der Kantonsingenieur berichtet:

Für das Trottoir an der Seestraße hat J. H. Meyer seine seit 1838 bestehende Landanlage teilweise abzutreten; als Ersatz hierfür will er unmittelbar außerhalb eine neue Anlage erstellen. Diese erhält 17 m Länge und 3,6 m Breite und wird im Osten vom Eigentum des Petenten, im Norden und Westen vom See und im Süden vom verlängerten Landungssteg begrenzt, neben welchem sich der neue Standort des zu versetzenden Badhauses befindet. Alle Bauten zusammen beanspruchen 78 m² Seegebiet, für welches gemäß einer Verfügung des Straßendepartementes vom 30. Mai 1842 betreffend unentgeltliche Landanlagen keine Rekognitionsgebühr erhoben werden kann. In schiffahrts- und wasserbaupolizeilicher Beziehung ist gegen diese Bauten nichts einzuwenden.

Die Baudirektion verfügt:

I. Dem J. H. Meyer zum Traubenberg in Zollikon wird, vorbehalten allfällige spätere Privateinsprachen, welche er von sich aus zu erledigen hätte, bewilligt, vor seinem Eigentum daselbst eine Landanlage im Seegebiet zu erstellen, das bestehende Badhaus hinauszurücken und den Landungssteg zu verlängern, nach Plan und unter folgenden Bedingungen:

1. Die Landanlage soll bis in die Höhe von 0,3 m unter dem Nullpunkt des Seepegels in Zürich (Hochwasser von 1817 = 0,27 m) aufgeführt werden.

2. Die Landanlage ist, soweit sie an den See grenzt, mit einer soliden Mauer oder Steinböschung, vor deren Fuße eine Steinvorlage zum Brechen der Wellen angelegt werden soll, zu sichern.

3. Insofern im Bereiche dieser Landanlage Wasserabzüge nach dem See gehen, so hat sie der Konzessionär abzunehmen und auf seinem Eigentum stets unklagbar zu unterhalten.

Ableitungen seitwärts in Buchten sind nur auf Zusehen hin gestattet; die Baudirektion kann jederzeit die direkte Zuleitung in den offenen See durch die Landanlage hindurch auf Kosten des Besitzers derselben anordnen.

4. Wenn früher oder später auf der Grenzlinie zwischen der jetzt bewilligten und einer anstoßenden, erst in der Folge zu konzederenden Landanlage eine Wasserableitung notwendig sein sollte, so ist das erforderliche Land von beiden Anstoßern in gleicher Breite unentgeltlich abzutreten und die Leitung auf gemeinsame Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

- ✓ 5. Für die Ausführung allfälliger Bauten auf der Landanlage ist die Bewilligung der Baudirektion erforderlich.
- ✓ 6. Der jeweilige Besitzer hat die Bauten stets unklagbar zu unterhalten.
- ✓ 7. Von Seiten des Staates wird jede Garantie für die Sicherheit des Seegrundes abgelehnt. Der Petent erstellt also die Anlagen auf eigene Gefahr und haftet für allen Schaden, welcher fremdem Eigentum (Seestraße etc.) durch Senkungen oder Abrutschungen längs dieser Bauten entstehen sollte.
- ✓ 8. Mit dieser Bewilligung erlischt das Recht zur Erstellung weiterer unentgeltlicher Bauten seewärts der Landanlage, des Steges und des Badhauses.
- ✓ 9. Wenn die Seestraße früher oder später mit oder ohne Trottoir verbreitert wird, so hat der Konzessionär oder seine Rechtsnachfolger das nötige Land von der bereits bestehenden anno 1838 erstellten und der gegenwärtig bewilligten Landanlage unentgeltlich hiezu abzutreten.
- ✓ 10. Sollte jemals ein Teil dieser Landanlage oder Seebaute für eine Quaianlage, d. h. für die Quaistraße, öffentliche Anlagen, Verbindungstraßen mit der Seestraße etc. beansprucht werden, so ist derselbe gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauern nur soweit in Anschlag gebracht werden, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind.

II. Die Landanlage ist wenigstens in ihren wesentlichen Bestandteilen innerhalb zwei Jahren, vom Datum der Urkunde an gerechnet, auszuführen, widrigenfalls die gegenwärtige Konzession ohne irgendwelche Rückvergütung erlischt.

III. Die Konzession ist, so lange die Landanlage nicht ausgeführt und ins Notariatsprotokoll eingetragen ist, nur mit Bewilligung der Baudirektion übertragbar. Zum Zwecke der Übertragung ist die Konzession einzusenden.

IV. Die Landanlage ist nach ihrer Vollendung mit den Konzessionsbedingungen 3—10 vom Unternehmer in seinen Kosten ins Notariatsprotokoll eintragen zu lassen, was indessen erst nach einer durch einen Experten vorgenommenen Untersuchung, welche sich sowohl auf das Flächenmaß, als auch darüber erstrecken wird, ob die aufgestellten Bedingungen erfüllt seien und nur auf Grund einer Bewilligung (Zeugnis) der Baudirektion stattfinden darf.

Über die erfolgte Eintragung ins Notariatsprotokoll ist der Baudirektion binnen 6 Wochen, vom Datum der Ausstellung des Zeugnisses an gerechnet, eine Bescheinigung zuzustellen.

V. Hievon wird dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung unter Beilage des Plandoppels und unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie einer Expertengebühr von Fr. 10.—, dem Gemeinderat Zollikon, dem Rechnungsekretär und dem Kantonsingenieur Kenntnis gegeben.

Zürich, den 25. Mai 1905.

Für die Direktion der öffentlichen Bauten,
Der Sekretär-Stellvertreter:

Frank Pehr

Mittlg. an Sekt. Inge. I.
Zürich

-5 JUN 1905

KANTONSINGENIEUR - Adj. I.

61-1117